



Demoverision mit Originalinhalt

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDER MIT EINER FREIGÄNGIGKEITSGENEHMIGUNG

Nurteilnummer 3258-H

Originalinhalt

Beim nächsten Mal immer beschreiben, wenn die Reifengröße bei der Reifenumrüstung, die in der Typgenehmigung, Klausel E 32, des Typenschein- oder Typbindungs bei den Reifen vorgenommen wurde, geändert wird.

Nummer der EU-Typgenehmigung		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e13*2002/24*0302		YAMAHA	VN02	XVS 950 A Midnight Star (ab '08)
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	130/70 - 18 63H		170/70 B16 M/C 75H
3.50x18	4.50x16			
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
2)	130/70 B 18 M/C 63H TL/TT	Commander III Touring	180/65 B 16 M/C 81H REINF TL/TT Commander III Touring	
2)	130/70 B 18 M/C 63H TL/TT	Commander II	180/65 B 16 M/C 81H REINF TL/TT Commander II	

Auflagen : Nein	# = Auslaufreifen
Art der Auflagen :	

2) Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder. Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN/ECE Regelung 75.

Das Prüfverfahren, das die Freigängigkeit des Reifens bei der Freigängigkeitsprüfung mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Eine neue Betriebserlaubnis für den geänderten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis wird wieder erteilt werden.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Eine neue Betriebserlaubnis für den geänderten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis wird wieder erteilt werden.

Karlsruhe, 09.02.2020

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

C. Denlinger
Marketing Manager Motorradreifen

A. Perich
Produkttechnik Motorradreifen

i.A. A. Perich